



Medizinische Universität Graz

An  
Bundesministerium für Justiz  
zH Frau Mag. Gertraud Luckerbauer  
Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Per E-Mail: [kzl.L@bmj.gv.at](mailto:kzl.L@bmj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Rektor**  
**Univ.-Prof. Dr.med. Dr.phil. Gerhard Franz**  
**Walter**  
A 8036 Graz, Auenbruggerplatz 2

Gerhard Franz Walter  
rektor@meduni-graz.at  
Tel:++43 316 385-72000  
Fax:++43 316 385-72030

Graz, am 14.09.2007

**Betreff:** Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafgesetzbuch und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz I)  
Begutachtungsverfahren, BMJ-L590.004/0001-II 3/2007

Sehr geehrter Frau Mag. Luckerbauer!

Wie aus dem Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 16.07.2007 ersichtlich, erfolgte die generelle Verständigung über den Entwurf des Strafprozessreformbegleitgesetzes sowie die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens 20.08.2007 am 16.07.2007. Offenbar aufgrund eines unvollständigen Verteilers wurde diese Aufforderung jedoch nicht an die Medizinische Universität Graz (MUG) übermittelt. Erst auf dem Umweg über die Karl-Franzens-Universität Graz hat die MUG informell von dieser geplanten Gesetzesänderung Kenntnis erlangt. Nach einem Telefonat mit Frau Mag. Luckerbauer hat die MUG per E-Mail vom 06.09.2007 eine Aufforderung zur Stellungnahme erhalten und führt diese nunmehr aus wie folgt:

#### **Zu § 128 (2) StPO:**

Die derzeit geltende Fassung des § 128 StPO lautet wie folgt:

*„§ 128 (1) Die Leichenbeschau und Leichenöffnung ist durch einen oder nötigenfalls zwei Ärzte aus dem Fachgebiet der gerichtlichen Medizin (§§ 118 Abs. 2, 118a) nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften vorzunehmen. Sind diese Ärzte Angehörige des wissenschaftlichen Personals einer Universitätseinheit, so ist ihnen der Auftrag im Wege des Leiters der Einheit zuzustellen. § 353 Abs. 3 ZPO gilt für diese Sachverständigen und den Leiter einer Universitätseinheit sinngemäß.*

*(2) Der Arzt, der den Verstorbenen in der dessen Tod allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen und ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenbeschau aufzufordern.“*

Dem übermittelten Entwurf ist zu entnehmen, dass die dem § 128 (1) StPO entsprechende, aktuell vorgeschlagene Fassung des § 128 (2) StPO nunmehr wie folgt lauten soll:

*„§ 128 (2) Eine Obduktion ist zulässig, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Tod einer Person durch eine Straftat verursacht worden ist. Sie ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen, die mit der Durchführung eine Universitätseinheit für gerichtliche Medizin oder*

*einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der gerichtlichen Medizin, der kein Angehöriger einer solchen Einheit ist, zu beauftragen hat.“*

Die aktuell vorgeschlagene Fassung des § 128 (2) StPO, welche wie den Materialien (vgl MEntw 87 23.GP 3f zu Z 11a zu § 128 (2) StPO) zu entnehmen ist, „*eine Mittellösung*“ darstellen soll, da unter Beachtung der Erwerbsausübungsfreiheit und des Grundsatzes der freien Auswahl des zu bestellenden Sachverständigen, entweder eine Organisationseinheit für gerichtliche Medizin einer Universität oder aber ein Facharzt, der nicht Angehöriger einer solchen Einheit ist, mit der Obduktion beauftragt werden kann, wird von der MUG befürwortet und für sinnvoll erachtet, da sie den Forderungen des Rechnungshofes anlässlich der Gebarungsprüfung der Medizinischen Universitäten Graz, Wien und Innsbruck, sowie der Universitäten Salzburg und Linz mit dem Schwerpunkt Gerichtliche Medizin entspricht.

Darüber hinaus wird dem Schreiben der fünf Rektoren der Universitäten mit Organisationseinheiten für gerichtliche Medizin vom 29.05.2006, welches der gegenständlichen Stellungnahme der MUG beiliegt, Rechnung getragen und erstmals ein Signal in Richtung Lösung der mit der Bestellung von Universitätsangehörigen von Universitäten mit Organisationseinheiten für gerichtliche Medizin zum Sachverständigen für gerichtliche Medizin verbundenen Problemstellungen gesetzt.

Weiters sollte auch für andere Befundungen und Gutachten, welche von Sachverständigen erstellt werden, die an einer Organisationseinheit für gerichtliche Medizin tätig sind, eine entsprechende Regelung vorgesehen werden, sodass eine Beauftragung der jeweiligen Organisationseinheit für gerichtliche Medizin durch die Staatsanwaltschaft erfolgen kann.

Ergänzend erlaubt sich die MUG vorzuschlagen, anstelle des Begriffes „Universitätseinheit“ entsprechend dem Aufbau der Universitäten gemäß UG 2002 den Begriff „universitäre Organisationseinheit“ zu verwenden.

Die MUG begrüßt weiters die Feststellung in den Materialien (vgl MEntw 87 23.GP 3f zu Z 11a zu § 128 (2) StPO), dass zusätzlich zum gegenständlichen Entwurf des § 128 (2) StPO im Rahmen des Strafprozessreformbegleitgesetzes, „*flankierende Maßnahmen im Gebührenrecht (Regelung einer Pauschalabgeltung) und im Universitätsrecht (Dienstpflicht zur Erstattung von Befund und Gutachten über eine Obduktion) zu treffen sein werden.*“

Derartige Begleitmaßnahmen stellen aus Sicht der MUG eine unumgängliche Notwendigkeit dar und würden zu einer Gesamtlinie in Bezug auf die gegenständliche Fragestellung beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Rektorat:



Univ.-Prof. DDr. Gerhard Franz Walter  
(Rektor)

Ergeht nachrichtlich an:

Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Tscheliessnigg, Vizerektor für den Klinischen Bereich der MUG

Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg, Vizerektor für Strategie und Innovation der MUG

Mag. Oliver Szmej, Universitätsdirektor der MUG

Abteilung Recht der MUG

Im Hause

## Zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit universitärer gerichtsmedizinischer Einrichtungen

In Österreich werden von den Universitäten an fünf Standorten gerichtsmedizinische Einrichtungen betrieben:

- Medizinische Universität Wien
- Medizinische Universität Graz
- Medizinische Universität Innsbruck
- Universität Salzburg
- Universität Linz

Forschung und Lehre an gerichtsmedizinischen Einrichtungen stehen in untrennbarem Zusammenhang mit den dort vorgenommenen Obduktionen (Leichenöffnungen), chemisch-toxikologischen Begutachtungen und DNA-Spurenanalysen, die gerichtlich (über an den Universitäten angestellte Sachverständige) oder sanitätspolizeilich beauftragt werden, im Falle der forensischen Chemie und Toxikologie sowie insbesondere der DNA-Analysen existieren auch private Aufträge. Bei den genannten Untersuchungen handelt es sich somit – obgleich selbst keine Forschungsaufträge im engeren Sinn – letztlich allesamt um Untersuchungen und Befundungen, die der wissenschaftlichen Forschung dienen. Derartige Untersuchungen und Befundungen dürfen nach § 27 Abs 1 Z 3 Universitätsgesetz (UG) 2002 ausschließlich über die Universität abgewickelt werden. Die Universitäten sind auf dieser Grundlage berechtigt (aber keinesfalls verpflichtet), derartige Aufträge durchzuführen und in Rechnung zu stellen. Verpflichtet sind die Universitäten hingegen, darauf zu achten, dass sie alle Kosten, die ihnen durch die Inanspruchnahme der universitären Ressourcen im Zuge der Durchführung solcher Aufträge erwachsen, ersetzt bekommen.

Aus mehreren Gründen können Universitäten im Falle gerichtsmedizinischer Sachverständigengutachten dieser im UG 2002 geregelten Vorgangsweise allerdings nicht Folge leisten:

- 1) Aufgrund der geltenden Rechtslage (insbes. §§ 119, 128 StPO) bekommt im Falle gerichtlich beauftragter Sachverständigengutachten nicht die "Firma" Universität den Auftrag, sondern direkt einer ihrer als Sachverständiger beeideter Bediensteten, der auch Rechnung legt. Die Universitäten müssen daher von ihren Bediensteten den ihnen zustehenden Kostenersatz einfordern, die sich wiederum weigern, einen wesentlich höheren Betrag abzuführen, als sie es vor Implementierung des Universitätsgesetzes 2002 gewohnt waren, wo die Pflicht zur Abführung eines vollen Kostenersatzes nicht existierte (UOG) bzw. von den

Universitätsleitungen noch nicht mit der notwendigen Konsequenz verfolgt wurde (UOG 1993).

- 2) Gerichtsmedizinische Einrichtungen kommen den Kernaufgaben einer Universität, Forschung und Lehre zu betreiben, nur in sehr untergeordnetem Maße nach, wobei es sich um keine für Österreich spezifische Situation handelt<sup>1</sup>. Untersuchungsaufträge Dritter (z.B. der Gerichte), die an gerichtsmedizinische Einrichtungen herangetragen werden, erfüllen demnach nur eingeschränkt die Prämisse, dass sie der wissenschaftlichen Forschung und Lehre an Universitäten dienen.
- 3) Die Gerichte sind unter Berufung auf das Gebührenanspruchsgesetz nicht bereit, Gebühren für von ihnen beauftragte Leichenöffnungen zu bezahlen, die den Universitäten den vollen Kostenersatz abdecken würden. Erleichterung schaffte hier ein Urteil des Obersten Gerichtshofs (OGH), das die Einhebung des vollen Kostenersatzes durch die Universitäten im Wege der Sachverständigen als berechtigt ansieht. Nichtsdestoweniger ist vom Bundesministerium für Justiz ein Erlass an die Gerichte ergangen, in dem dieses OGH-Urteil zu umgehen versucht wird.

*Die nahe liegende Konsequenz für die Universitäten müsste es daher sein, Aufträge, die mit wissenschaftlicher Forschung und Lehre nur mehr wenig zu tun haben, und wo es darüber hinaus nicht oder nur mit Mühe gelingt, überhaupt den vollen Kostenersatz für diejenigen Ressourcen zu erhalten, die sie den Sachverständigen für die Durchführung ihrer Gutachtertätigkeit zur Verfügung stellen, nicht mehr anzunehmen bzw. die Verfügungstellung von Ressourcen an die Gutachter zu unterbinden, was denselben Effekt wie eine Nichtannahme solcher Aufträge hätte. In allerletzter Konsequenz müssten die Universitäten ihre gerichtsmedizinischen Einrichtungen schließen. Denn Einrichtungen ohne ausreichenden Nutzen für Forschung und Lehre und ohne adäquaten Kostendeckungsgrad zu betreiben, wäre mit der den Universitäten auferlegten Verpflichtung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit naturgemäß nicht vereinbar. Aus diesem Grund sind in Deutschland, wo traditionell wie in Österreich Universitäten mit medizinischem Fachbereich Institute für Rechtsmedizin betreiben, teilweise solche Institute bereits geschlossen worden.*

Erschwerend kommt hinzu, dass aus Zeiten der vor dem Universitätsgesetz 2002 geltenden Universitätsorganisationsgesetze auch Aufträge von öffentlichen Stellen für die

---

<sup>1</sup> Aus diesem Grund gibt es in angelsächsischen Universitäten fast keine eigenständigen gerichtsmedizinischen Einrichtungen. Die Gerichtsmedizin ist dort entweder gar keine universitäre Institution oder in forschungsintensive Fächer, wie Pathologie oder Labormedizin, integriert.

Durchführung von Untersuchungen und Befundungen, die keine Sachverständigentätigkeit darstellen, als *ad personam*-Aufträge erfolgten, und diesbezügliche Verträge von den Auftragnehmern (und dazu zählen auch Universitätsprofessoren an gerichtsmedizinischen Einrichtungen), so wie es das neue Gesetz erfordern würde, nicht auf die Universität übertragen wurden. Die Rechtsgrundlage, dass ein Dienstnehmer einer Universität Aufträge Dritter zu Untersuchungen und Befundungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen darf, ist mit Ablauf des UOG 1993 (wo diese Möglichkeit in § 20 Abs 6 noch gedeckt war) gefallen.

#### **Warum haben die fünf Universitäten bis jetzt nicht die auf der Hand liegenden Konsequenzen gezogen?**

Aus einem ganz wesentlichen Grund: Die Universitäten sahen sich im Sinne einer funktionierenden Rechtsfindung verpflichtet, ihre Ressourcen für gerichtsmedizinische und sanitätspolizeiliche Gutachtertätigkeiten auf qualitativ hohem Niveau zur Verfügung zu stellen, ungeachtet dessen, dass (i) die Justiz es seit Jahrzehnten gewohnt ist, sich der Universitäten über die dort beschäftigten gerichtsmedizinischen Sachverständigen zu bedienen und dies als Amtshilfe betrachtet, (ii) die Gebühren, die die Justiz zu zahlen bereit ist, (u.a. deswegen) zu niedrig bemessen sind, und (iii) die Schwierigkeiten, die den Universitäten – seit sie aus der Bundeshoheit ausgegliedert sind – nun dadurch erwachsen, dass sie gerichtliche Aufträge nicht als Institution selbst erhalten, sondern ihre als Sachverständige tätigen Bediensteten, sie auch wenig interessiert. Hinzu kommt, dass Gerichtsmediziner in der Öffentlichkeit hohes Ansehen genießen, was im Sinne der Identifikation der BürgerInnen und Bürger mit einem rechtsstaatlichen System nicht nur berechtigt, sondern auch erwünscht ist.

Um das logistisch eingespielte System der Rechtsfindung nicht zu gefährden, haben bisher die fünf Universitäten mit ihren als gerichtsmedizinische Sachverständige tätigen Mitarbeitern daher an den einzelnen Standorten unterschiedliche Vereinbarungen getroffen, die aber allesamt entweder zu keinem vollen Kostenersatz führen oder die Überprüfung, ob er tatsächlich zur Gänze geleistet wird, sehr erschweren (insbesondere das Ausmaß des Kostenersatzes, den die mit Gutachten beauftragten Mitarbeiter für die Inanspruchnahme ihrer eigenen Person abführen, wenn sie Teile dieses Gutachtens während der Dienstzeit durchführen). Die fünf Universitäten haben deshalb auch auf Zwangsmaßnahmen, um die ihnen zustehenden Mittel zu erhalten, weitgehend verzichtet, welche wären:

- *Entzug der Ressourcen.* Die Gerichtsmediziner könnten dann auf die universitäre Infrastruktur zur Durchführung der Gerichtsgutachten nicht mehr

zurückgreifen, gerichtlich angeordnete Obduktionen würden mangels ausreichender anderer geeigneter Örtlichkeiten nicht mehr stattfinden, ein Anstau nicht obduzierter Leichen löste schlicht ein Chaos aus.

- *Kündigung.* Da die als Sachverständige tätigen Gerichtsmediziner fast durchwegs Beamte sind, ist eine Kündigung nicht möglich. Aber selbst wenn sie möglich wäre, wird man – mangels verfügbarer Fachärzte für Gerichtsmedizin am freien Markt – nur schwer Ersatz finden.
- *Disziplinarverfahren.* Kommen Beamte einer Weisung wiederholt nicht nach, kann eine Disziplinaranzeige erstattet werden. Abgesehen davon, dass es oft bis zu zwei Jahre dauert, bis überhaupt ein Disziplinarerkenntnis vorliegt, erfolgen Disziplinierungen von Beamten im Wissenschaftsbereich äußerst selten. Sollte die zuständige Disziplinarkommission ein Verfahren mit der Begründung einstellen, die Universität könne dem Beamten doch die Benützung ihrer Ressourcen verweigern, würde sich die Argumentation endgültig im Kreis drehen.

#### **Als weitere Problematik besteht keine klare rechtliche Zuordnung der Sachverständigentätigkeit an gerichtsmedizinischen Einrichtungen**

Drei Arten von dienstrechtlichen Kategorien kommen in Frage, keine davon trifft eindeutig zu:

- *Dienstpflicht.* Zu den Dienstpflichten von Universitätsprofessoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern an Universitäten zählen grundsätzlich nur Forschung und Lehre. Eine Ausnahme existiert lediglich für Ärztinnen und Ärzte Medizinischer Universitäten, an denen die Betreuung von Patienten – da untrennbar mit klinischer Forschung und Lehre verbunden – ebenfalls zu den Dienstpflichten zählt. Die entsprechende gesetzliche Regelung findet sich in § 29 Abs 4 Z 1 UG 2002. Wiewohl die Sachverständigentätigkeit für Forschung und Lehre in der Gerichtlichen Medizin essentiell ist, existiert dazu aber keine der klinischen Tätigkeit von Ärztinnen und Ärzten vergleichbare gesetzliche Regelung, durch die die Gutachtertätigkeit der an gerichtsmedizinischen Einrichtungen von Universitäten tätigen Sachverständigen zur Dienstpflicht erklärt wird.
- *Nebenbeschäftigung.* Eine Nebenbeschäftigung ist außerhalb der Dienstzeit durchzuführen, was für Gerichtsgutachten auf gerichtsmedizinischen Einrichtungen keinesfalls möglich ist. Bei gerichtsmedizinischen Gutachten wäre

eine klare zeitliche und auch inhaltliche Trennung zwischen Tätigkeiten im Rahmen der Dienstpflicht (Forschung und Lehre) einerseits und Nebenbeschäftigung andererseits in der Praxis nicht möglich. Das bedeutet umgekehrt, dass die Erstattung der Gutachten zum Teil der Dienstzeit als Universitätslehrer und zum Teil Zeiten außerhalb der Dienstzeit zuzurechnen ist bzw. die Tätigkeiten aufgrund der engen Verflechtungen gar nicht klar zuordenbar sind. Die Erstellung von Obduktionen erfordert ein Zusammenspiel mehrerer Berufsgruppen und würde auch das zeitliche Ausmaß einer Nebenbeschäftigung sprengen. Außerdem kann eine für Lehre und Forschung essentielle Tätigkeit nicht als Nebenbeschäftigung klassifiziert werden, es würde vielmehr eine Konkurrenzierung einer von der Universität zu erbringenden Leistung vorliegen.

- *Ad Personam-Forschungsaufträge Dritter gemäß § 26 Abs 1 UG 2002.* Gerichtsgutachten stellen keine Forschungsaufträge dar, weshalb sie nicht unmittelbar unter § 26 UG 2002 fallen, wiewohl es sich nach derzeitiger Rechtslage auch bei den Gerichtsgutachten um *ad personam*-Aufträge handelt. Aus diesem Grund wird die Regelung des § 26 UG 2002 – in Ermangelung einer speziellen Rechtsvorschrift – von den Universitäten in analoger Weise überwiegend auch bei gerichtlichen Gutachten herangezogen.

### **Künftige Vorgangsweise der Universitäten**

Alle fünf universitären gerichtsmedizinischen Einrichtungen unterliegen derzeit einer Querschnittsprüfung durch den Rechnungshof. Das Department für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Wien ist bereits im Jahr 2003 einer eingehenden Prüfung unterzogen worden (damals noch als Institut der Universität Wien). Wiewohl der Rechnungshof auf die unklare und unbefriedigende Regelung des Kostenersatzes hingewiesen hat, hinterließ die Zusammenfassung seines Endberichts ausschließlich Empfehlungen an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und an die Medizinische Universität Wien, aber – überraschender- und unverständlicherweise – keine einzige Empfehlung an das Bundesministerium für Justiz. Die Medizinische Universität Wien hat sich bemüht, allen Empfehlungen des Rechnungshofs Folge zu leisten, die Problematik der Einholung des Kostenersatzes und die derzeitige in der StPO vorgesehene *ad personam*-Betrachtung der Sachverständigen verhinderten aber eine für beide Seiten, Universität und Rechnungshof, zufriedenstellende Lösung. Bei den anderen Universitäten haben sich im Rahmen der jetzigen Querschnittsprüfung dieselben Probleme offenbart.

Aus den oben genannten Gründen fordern alle fünf Universitäten mit gerichtsmedizinischen Einrichtungen in Hinkunft nun aber die folgenden eindeutigen Regelungen für gerichtlich angeordnete Obduktionen und andere von ihr zu erbringende Leistungen im Sinne der Rechtsfindung:

1. Sämtliche Leistungen von Mitarbeitern gerichtsmedizinischer Einrichtungen, die im Sinne der Rechtsfindung erbracht werden, erfordern die Beauftragung der Universität zur Erbringung dieser Leistungen und Rechnungslegung durch die Universität (im Sinne des § 27 Abs 1 Z 3 UG 2002), und nicht die aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage notwendige Rechnungslegung durch einen einzelnen Mitarbeiter (Sachverständigen). Bereits existierende *ad-personam*-Aufträge von anderen öffentlichen Stellen für die Durchführung von Untersuchungen und Befundungen müssen auf die jeweilige Universität übertragen werden, deren Ressourcen der mit einem *ad-personam*-Auftrag betraute Universitätsprofessor oder wissenschaftliche Mitarbeiter benutzt, und allenfalls neu verhandelt werden.

*Legistische Maßnahme:* Novellierung der StPO dahingehend, dass Gutachtensaufträge an Sachverständige, die an gerichtsmedizinischen Einrichtungen von Universitäten tätig sind, über die Universität laufen. Die Sachverständigen würden dann – gleich Projektleitern im Sinne des § 27 Abs. 2 UG 2002 – ihre Gutachten eigenständig und eigenverantwortlich durchführen.

2. Jedenfalls müssen die Regelungen, wie sie der Nationalrat mit dem Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, in der mit 1.1.2008 in Kraft tretenden StPO beschlossen hat (§ 128 Abs 2), beibehalten werden, wonach mit Obduktionen zwingend der Leiter des Instituts für Gerichtliche Medizin in seiner Funktion als Leiter dieser Organisationseinheit zu beauftragen sein wird, der – entsprechend der derzeitigen Praxis, wonach die Gerichte häufig die gerichtsmedizinische Einrichtung beauftragen – die Verteilung der Gutachten vornimmt. Die einzelnen Sachverständigen der gerichtsmedizinischen Einrichtungen erstellen die Gutachten inhaltlich und methodisch frei. Die Verrechnung der Gutachten erfolgt über die Universität.
3. Jede Sachverständigentätigkeit an universitären gerichtsmedizinischen Einrichtungen, die auf einem öffentlichen Auftrag beruht, stellt für die bei der Universität tätigen Mitarbeiter, die eine solche Leistung erbringen, eine Dienstpflicht dar.



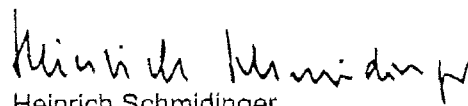
*Legistische Maßnahme:* Dienstrechtliche Verankerung der Sachverständigentätigkeit von an Universitäten tätigen Gutachtern als Dienstpflicht.

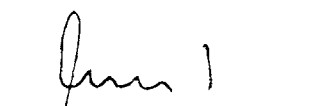
4. Die Kosten für die von gerichtsmedizinischen Einrichtungen aufgrund öffentlicher Aufträge zu erbringende Leistungen sind zwischen Auftraggeber (Bund, Land, Gemeinden etc.) und den Universitäten als Auftragnehmern vertraglich zu vereinbaren.

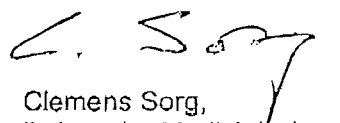
Die fünf Universitäten werden nur unter diesen Bedingungen, die so rasch als möglich, spätestens jedoch bis 1.1.2008 erfüllt sein müssen, ihre Expertise im Sinne der Rechtsfindung weiterhin zur Verfügung stellen. Andernfalls, aber auch wenn trotz Erfüllung der Punkte 1-3 keine Einigung bezüglich Punkt 4 erzielt werden kann, erscheint es sinnvoller, die Gerichtsmedizin für ganz Österreich als eine von den Universitäten unabhängige Rechtsperson zu errichten.


Wien, 29. Mai 2006

  
Rudolf Ardelt,  
Rektor der Universität Linz

  
Heinrich Schmidinger,  
Rektor der Universität Salzburg

  
Wolfgang Schütz,  
Rektor der Medizinischen  
Universität Wien

  
Clemens Sorg,  
Rektor der Medizinischen  
Universität Innsbruck

  
Gerhard Franz Walter,  
Rektor der Medizinischen  
Universität Graz